

Satzung
des
Schiffsmodellbauclub- Menden e.V.
(SMC Menden e.V. VR 40436)

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Schiffsmodellbauclub - Menden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Schiffsmodellbauclub - Menden e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Menden.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins sind Förderung und Anleitung zum Schiffsmodellbau.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschart fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft kann als Jugendlicher bis 18 Jahre, als Vollmitglied ab Volljährigkeit und als Fördermitglied erfolgen.

2. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende aus dem Verein austreten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 8

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, € 3,00 , ansonsten € 9,00 .
2. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
3. Fördermitglieder bezahlen jährlich mindestens 50 % des Jahresbeitrages eines Vollmitgliedes. Alle anfallenden Vereinsaktivitäten müssen vom Fördermitglied bei Teilnahme kostendeckend bezahlt werden.
4. Beitragsermäßigung: Vorstand entscheidet auf Antrag über eine 50 %ige Beitragsermäßigung der Vollmitglieder im Einzelfalle, wie bei Erwerbslosigkeit, Studenten, Umschüler, Schüler, Wehrpflichtigen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 9

Beitritt des Vereins zu einer überregionalen Organisation

Der Verein kann sich zu einer überregionalen Organisation als Mitglied anschließen. Diese Organisation muss jedoch dem Zweck des Vereins entsprechen.

§ 10

Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer besteht.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassierer werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

A: 2. Vorsitzender (Kassengewalt) und Schriftführer

B: 1. Vorsitzender und Kassierer (Kassengewalt)

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, jedoch im Wechsel von 2 Jahren Neuwahl von Gruppe A oder B.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

die Änderung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und des Kassierers
die Wahl von zwei Kassenprüfern,
die Auflösung des Vereins,
die Verwendung des Vereinsvermögens,
jede Änderung der Satzung,
die Wahl des neuen Vorstandes.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss jedoch von ihm einberufen werden, wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch eine einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben jeweils vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung zu überprüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Das evtl. vorhandene Vermögen fällt dem Förderverein Carl Sonnenscheinschule e.V. in Iserlohn (Sümmern) zu.